



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 04.06. bis
06.06.2024
– Auszug aus Drucksache 19/2479 –**

Frage Nummer 51
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es für Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Personalbonus (finanzielle oder andere) Beschränkungen hinsichtlich des zusätzlichen Einsatzes von pädagogischem Personal, hauswirtschaftlichem Personal, Verwaltungskräften, Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Einführungsjahr – SEJ und Sprachfachkräften; falls ja, in welchem Umfang, bzw. in welcher Form ist der zusätzlich Personaleinsatz pro Einrichtung beschränkt (bitte unter Angabe der wöchentlichen Arbeitsstunden sowie der Höhe des ausgezahlten Pauschalbetrags) und wie hoch ist der höchste Förderumfang, der lt. dem Personalbonus pro Einrichtung zusätzlich gewährt werden kann (bitte um Angabe der Arbeitsstunden und der Höhe der Förderung insgesamt)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die aktuelle Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) ist im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht (BayMBL 2023 Nr. 289 vom 07.06.2023).¹

Für pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal und Verwaltungskräfte sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Einführungsjahr – SEJ gilt:

Die Voraussetzungen sind in Ziffer 3 der Richtlinie normiert. Danach ist Voraussetzung, dass es sich um einen zusätzlichen Personaleinsatz handelt, der im KiBiG.web unter Angabe des wöchentlichen Umfangs der Beschäftigung sowie der Art der Beschäftigung gesondert deklariert wird. Es können nur Arbeitszeitstunden für die Bonuszahlung berücksichtigt werden, welche nicht gleichzeitig in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden oder zur Erfüllung der Fachkraftquote erforderlich sind (Ausschluss der Doppelförderung).

Die Höhe der Bonuszahlung (Ziffer 4.1 der Richtlinie) ist abhängig von der Anzahl der zusätzlichen Wochenstunden. Sie beträgt bezogen auf den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) und je Kindertageseinrichtung bei zusätzlichem Personaleinsatz im Umfang von mindestens fünf bis unter zehn Wochenstunden maximal 5.000 Euro, mindestens zehn bis unter 15 Wochenstunden maximal 10.000 Euro, mindestens 15 bis unter 20 Wochenstunden maximal 15.000 Euro, mindestens 20 Wochenstunden maximal 20.000 Euro.

Für Sprachfachkräfte gilt nach Ziffer 4.2 der Richtlinie:

Für die im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bis 30.06.2023 geförderten Sprachfachkräfte wird ab Juli 2023 je halber Sprachfachkraftstelle ein Bonus in Höhe von 32.000 Euro bezogen auf den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) gewährt. Die Nachbesetzung vakanter Sprachfachkraftstellen ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass es sich bei der nachbesetzten Stelle um eine Stelle handelt, die bereits Teil der Übergangsfinanzierung des Bundes bis zum 30.06.2023 war und für welche beim Bund ein Antrag gestellt und bewilligt worden war.

Die Bonuszahlung für die Sprachfachkraft erfolgt unabhängig von einer etwaigen Bonuszahlung für sonstigen zusätzlichen Personaleinsatz. Sofern die Einrichtung eine Sprachfachkraft beschäftigt, kann die Einrichtung daneben die Bonuszahlung für Sprachfachkräfte geltend machen. Werden in der Einrichtung mehrere Sprachfachkräfte eingesetzt, ist eine mehrfache Bonusgewährung für die Sprachfachkräfte möglich. Die Bonuszahlung für sonstigen Personaleinsatz (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Verwaltungskräfte und Praktikumsstellen) kann dagegen je Einrichtung nur einmal bis max. 20.000 Euro geltend gemacht werden.

Der Personalbonus wird nach der Bewilligung im Rahmen verfügbarer Mittel ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.